



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 9. und 10. November 1983

STELLUNGNAHMEN
DER NICHTAMTLICHEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

CIOPORA

Vom Verbandsbüro verfasstes DokumentEinführung

1. Entsprechend dem vom Beratenden Ausschuss auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung angenommenen Konsultierungsverfahren hat das Verbandsbüro die für die bevorstehende Sitzung eingeladenen internationalen nichtamtlichen Organisationen gebeten, zur Vorbereitung dieser Sitzung bis zum 31. Juli 1983 zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung vorläufig Stellung zu nehmen.

2. Das Verbandsbüro hat eine solche Stellungnahme von der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Obst- und Zierpflanzen (CIOPORA) erhalten, und zwar in einem vom Generalsekretär der CIOPORA an den Generalsekretär der UPOV gerichteten Schreiben vom 20. Juli 1983. In dieser Stellungnahme wurde folgendes ausgeführt:

UPOV Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

3. Die CIOPORA halte uneingeschränkt an der Einstellung fest, die sie auf der zu der gleichen Frage von der UPOV einberufenen Konferenz vom Dezember 1972 vertreten habe.

4. Danach soll zunächst einmal die Rolle der Sortenbezeichnung ausschliesslich darin bestehen, dass sie auf die neue Sorte Bezug nimmt, dass sie sie identifiziert, und zwar in der gleichen Weise wie eine Nummer ein gewerbliches Patent identifiziert. Es sei daher nicht notwendig, die Forderung aufzustellen, dass diese Bezeichnung "leicht aussprechbar" oder "leicht einprägsam" sei, denn sie sei ihrer Natur nach gar nicht dazu bestimmt, eine Funktion beim Vertrieb oder bei der Anpreisung der von ihr identifizierten Sorte auszuüben.

5. Im übrigen müsse auch den nationalen und internationalen berufsständigen Gepflogenheiten auf diesem Sachgebiet Rechnung getragen werden. Die CIOPORA habe auf diesem Sektor Regeln für die Bildung von Sortenbezeichnungen ausgearbeitet, die in den UPOV-Empfehlungen hätten berücksichtigt werden sollen.

Mindestabstände zwischen Sorten

6. Die Mitglieder der CIOPORA verträten die Ansicht, dass es notwendig sei, das Niveau der Differenzierung für die Beurteilung der Neuheit einer Sorte im Verhältnis zu den allgemein bekannten Sorten anzuheben.

7. Die Kriterien für die Beurteilung der Mindestabstände sollten nichtsdestoweniger in besonderer Weise beurteilt und aufgestellt werden, wobei die einzelne Art berücksichtigt werde. Das Problem der Mindestabstände stelle sich nämlich nicht mit der gleichen Schärfe für alle Arten; es sollte vor allem schnell für diejenigen Arten geprüft und gelöst werden deren Sorten einer häufigen und leicht herbeizuführenden Veränderung unterlägen.

8. Die CIOPORA sei von einigen ihrer Mitglieder gebeten worden, bei der UPOV vorstellig zu werden, um zu erreichen, dass die Sortenschutzrechte (d.h. zunächst einmal das Übereinkommen selbst) ihnen ein Kontrollrecht über Mutationen zugestehe, die von ihren Sorten ausgehen, ohne dass diese Kontrolle notwendigerweise mit der Frage der Mindestabstände verknüpft werde.

9. Die CIOPORA vertrete allgemein die Auffassung, dass es schwierig und im übrigen auch wenig wünschenswert sei, in einer Diskussion über die Mindestabstände die technischen und die juristischen Fragen zu trennen. Denn die Debatte werde ganz offensichtlich Auswirkungen auf den Schutzzumfang des Züchterrechts (Definition des "Umkreises" des Schutzes der Sorte) und auf den Komplex der Verletzung haben. Es dürfte daher vorzuziehen sein, auf der Sitzung die technischen und die juristischen Fragen im Zusammenhang zu behandeln.

[Ende des Dokuments]